

kommens gänzlich null und nichtig sind, und unterstützt die wirksame Einbeziehung der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen entsprechend ihrem Mandat;

18. *betont*, wie wichtig die wirtschaftliche Neubelebung und der Wiederaufbau für die erfolgreiche Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina ist;

19. *fordert* die Parteien *auf*, bei dem Schiedsverfahren betreffend Brčko voll zu kooperieren und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens die Beschlüsse zu achten, die im Rahmen des Schiedsverfahrens erzielt werden;

20. *verlangt*, daß alle Parteien das Übereinkommen über die subregionale Rüstungskontrolle voll einhalten, namentlich was die genaue Berichterstattung über den derzeitigen Stand der Rüstungen und die Zerstörung der vorgeschriebenen Mengen an Rüstungsgütern im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens betrifft, und fordert die Mitgliedstaaten und die entsprechenden Regionalorganisationen nachdrücklich auf, bei der Durchführung und Verifikation des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens behilflich zu sein;

21. *unterstreicht* die Notwendigkeit zeitgerechter Informationen über den Umfang der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen, den Stand und das Programm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bosnien und Herzegowina und innerhalb des Landes sowie den Stand und die Durchführung des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle;

22. *spricht* der internationalen Gemeinschaft *ihre Anerkennung* für ihre Bemühungen *aus*, namentlich dem Europarat, der Europäischen Union, der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Internationalen Währungsfonds, dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, der Islamischen Entwicklungsbank, der multinationalen Friedensumsetzungstruppe unter der Leitung der Organisation des Nordatlantikvertrags, den nichtstaatlichen Organisationen, dem Büro des Hohen Beauftragten, dem Büro des Sonderberichterstatters für Menschenrechte der Menschenrechtskommission, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Rat für die Umsetzung des Friedens, der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina und der Weltbank für ihre Rolle bei der Durchführung des Friedensübereinkommens;

23. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung  
17. Dezember 1996

#### 51/204. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Seegerichtshof

*Die Generalversammlung,*

*unter Hervorhebung* der Wichtigkeit der einheitlichen Auslegung beziehungsweise Anwendung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>186</sup>, der damit zusammenhängenden Übereinkünfte und jedes sonstigen Übereinkommens, durch welches die Zuständigkeit des Internationalen Seegerichtshofs begründet wird,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, daß die Staaten Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des Übereinkommens auf friedlichem Weg beilegen,

*mit Genugtuung* über die Einrichtung des Seegerichtshofs in Hamburg (Deutschland),

*im Hinblick* darauf, daß die fünfte Tagung der Vertragsstaaten beschlossen hat, um Beobachterstatus für den Internationalen Seegerichtshof nachzusuchen, damit dieser an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen kann<sup>187</sup>, sowie darauf, daß der Gerichtshof auf seiner ersten Tagung beschlossen hat, um einen solchen Beobachterstatus nachzusuchen,

1. *beschließt*, den Internationalen Seegerichtshof einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

88. Plenarsitzung  
17. Dezember 1996

#### 51/205. Erklärung des 21. November zum Welttag des Fernsehens

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, in der es unter anderem heißt, daß die Vereinten Nationen ihre Ziele nur dann erreichen können, wenn die Völker der Welt voll über ihre Ziele und Tätigkeiten informiert sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen betreffend die Information im Dienste der Menschheit und die Politiken und

<sup>186</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), A/CONF.62/122.

<sup>187</sup> Siehe SPLOS/14, Ziffer 36.